



am 10.07.2019 in Calw

Tagesordnungspunkt 6 – zur Beschlussfassung

Betreff: Verwaltungsgebührensatzung für den Regionalverband Nordschwarzwald

Bezug: 20/2019

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung für den Regionalverband Nordschwarzwald.

Sachdarstellung/Begründung:

Seit 2016 gilt das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG). Dieses verfolgt den Zweck „(...) durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen (...) zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern (...)“ (§ 1 (1) LIFG). Das Gesetz gilt auch für die Regionalverbände des Landes (vgl. § 2 (1) Nr. 3 LIFG).

Da die Informationsbereitstellung für die öffentlichen Stellen mit substanziellem Aufwand verbunden sein kann, sieht das LIFG in § 10 die Möglichkeit vor, dass für „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (...) Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden“ können.

Die Möglichkeit zur Erhebung von Verwaltungsgebühren ergibt sich außerdem aus § 43 „Deckung des Finanzbedarfs“ LPIG i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Das KAG regelt dazu in § 2: „Die Kommunalabgaben werden auf Grund einer Satzung erhoben. Die Satzung soll insbesondere den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.“

Da für den Regionalverband Nordschwarzwald bislang weder ein Gebührenrecht (entsprechend LIFG) noch ein Abgabensatzung (nach KAG) festgelegt wurde, soll dies nun durch die Verabschiedung einer Verwaltungsgebührensatzung nachgeholt werden. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen. Außerdem wird der Regionalverband dadurch künftig in die Lage versetzt, den ihm durch externe Anfragen entstehenden Aufwand durch Gebühren zu refinanzieren.

Vergleichbare Gebührensatzungen wurden auch bereits von anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg verabschiedet, u.a. vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein und vom Verband Region Stuttgart.

Es sei darauf hingewiesen, dass entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den Festlegungen der Satzung keineswegs alle Anfragen kostenpflichtig werden. Kostenfrei sind u.a. einfache Anfragen sowie Anfragen von Kreisen, Kommunen etc. Darüber hinaus sieht die Satzung vor, dass der Regionalverband immer dann auf Gebühren verzichten kann, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Für die Fälle in denen Gebühren erhoben werden, werden diese nach tatsächlichem Arbeitsaufwand und anhand von pauschalierten Stundensätzen (entsprechend der VWV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg) bestimmt (vgl. § 4 Verwaltungsgebührensatzung).

Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss hat den vorliegenden Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung am 05.06.2019 vorberaten und ohne Änderungen angenommen. Es wurde einstimmig beschlossen, der Verbandsversammlung den Beschluss der Gebührensatzung zu empfehlen.

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Anlage 1: Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung für den Regionalverband Nordschwarzwald
 - 2) Anlage 2: Auszug aus der VwV-Kostenfestlegung: Pauschalsätze für die Kosten einer Arbeitsstunde



Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 10.07.2019

Aufgrund von § 43 (3) Landesplanungsgesetz i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 10.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Regionalverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 2 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. einfache mündliche, schriftliche oder elektronische Auskünfte,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des Regionalverbandes,
3. die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die oben Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Der Regionalverband Nordschwarzwald kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem mit der Leistungserbringung verbundenen Verwaltungsaufwand. Zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands wird die VwV-Kostenfestlegung (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Danach ergeben sich pauschalisierte Kosten auf der Grundlage einer Mischkalkulation aus Personalkosten, Raumkosten, Arbeitsplatzausstattung und sächlichem Verwaltungsaufwand. Ausgehend von diesen pauschalen Kostensätzen und der tatsächlichen Bearbeitungszeit wird die Gebührenhöhe bestimmt.
- (2) Wird ein Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung bereits begonnen wurde, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so richtet sich auch hier die Gebühr nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand, der nach Maßgaben der VwV-Kostenfestlegung bestimmt wird.
- (3) Die maximale Gebührenhöhe beträgt 15.000 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrags entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.
- (4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Regionalverband Nordschwarzwald kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 6 Auslagen

(1) Die dem Regionalverband Nordschwarzwald entstandenen Auslagen sind in der Regel in der Verwaltungsgebühr enthalten.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere Porto, Telekommunikationsentgelte, Kosten für Sachverständige, Gutachter, öffentliche Bekanntmachungen, Reisekosten, Aufwand für Untersuchungen, Vergütungen an Dritte für Lieferungen und Leistungen sowie Druckkosten.

(3) Der Ersatz von Auslagen kann verlangt werden, wenn:

1. in den Fällen des § 2 keine Gebühren erhoben werden oder
2. wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 7 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim den 10.07.2019

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender

Anlage 2 zur Vorlage 33/2019: Auszug aus der Anlage 1 der VwV-Kostenfestlegung

Die pauschalierten Kostensätze können der letzten Spalte der Tabelle entnommen werden.

Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen
(Stand 2017)

Anlage 1

Laufbahn	durchschn. jährliche Dienstbezüge	Zuschläge für					Summe (Spalten 2 bis 7)	Personal-kosten-pauschale pro Arbeitsstunde (Spalte 8 / 1648 Arbeitsstunden)	Zuschläge für			Summe (Spalten 8, 10, 11 und 12)	Pauschalsatz pro Arbeitsstunde (Spalte 13 / 1648 Arbeitsstunden)
		sonstige Personalkosten (insb. Beihilfe)	Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempf. (45,6 % v. Spalte 2)	Hilfs-personal	Kosten der Leitung und Aufsicht	Gemein-kosten			Raum-kosten	Aus-stattung	sächl. Verwal-tungs-aufwand		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
- Beträge in Euro -													
Mittlerer Dienst	40 700	2 730	18 559	3 160	7 500	11 200	83 849	51	4 399	1 690	2 800	92 738	56
Gehob. Dienst	52 000	2 770	23 712	3 160	7 500	14 100	103 242	63	4 399	1 690	2 800	112 131	68
Höherer Dienst	70 900	2 820	32 330	3 160	2 700	19 000	130 910	79	4 399	1 740	2 800	139 849	85

Hinweise:

- Die Personalstandardkosten, die in der Kosten- und Leistungsrechnung der Landesverwaltung angesetzt werden, enthalten der Art nach die Kostenfaktoren der Spalten 2 bis 4.
- Alternativ können Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg statt der ausgewiesenen 45,6 % den jeweils gültigen Umlagesatz an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zugrunde legen.